

Antragsunterlagen für eine erlaubnisfreie Grundwasserentnahme gemäß § 29 Hess. Wassergesetz (HWG) sowie §§ 46 und 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung bei einer Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser jeweils in einer Menge von bis zu **3.600 m³ pro Jahr** nicht erforderlich.

Die erlaubnisfreie Benutzung ist **innerhalb eines Monats vor Beginn** beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach **anzuzeigen**.

Der Anzeige sind folgende zur Beurteilung der Maßnahme erforderliche Unterlagen beizufügen:

1) Beschreibung der Maßnahme

- Name der Antragstellerin/des Antragstellers
- Bezeichnung des betreffenden Grundstückes mit Gemarkung, Straße, Hausnummer, Flur, Flurstück
- Beschreibung und Zweck des Bauvorhabens
- Entnahmemenge

2) **Übersichtslageplan 1:10.000 oder 1:25.000** mit Einzeichnung des Bohrpunktes

3) **Lageplan 1:2.500 oder 1:1.000** mit Einzeichnung des Bohrpunktes

4) **aktuell gültiges Zertifikat der Bohr- bzw. Brunnenbaufirma gemäß DVGW-Regelwerk W 120-1**

5) **Zeichnungen (bei Bedarf)**

6) **Nachweise (bei Bedarf)**

Hinweise:

Bohr- und Brunnenbauunternehmen müssen die Qualifikationskriterien des DVGW-Regelwerkes W 120-1 erfüllen. An jedem Bohrgerät muss während der Bohrarbeiten ein qualifizierter Bohrgeräteleiter gemäß DIN 22475-1 ständig anwesend sein.

Mit der Grundwasserentnahme darf nicht vor Bescheidung begonnen werden. Wird die Benutzung nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Wasserbehörde untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit andere Rechtsvorschriften (zum Beispiel Naturschutzrecht, Baurecht, kommunales Satzungsrecht usw.) nicht entgegenstehen.

Bei der zuständigen Kommune, wo das betreffende Grundstück liegt, ist eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang einzuholen.

Für Rückfragen stehen die Ansprechpartner der Wasserbehörde gerne zur Verfügung:

Tel.: +49 6641 977-124 bzw. +49 6641 977-267